Geschäftsordnung des Landesvorstandes
Die Linke Rheinland-Pfalz

§ 1 Geltungsdauer und Regelung

(1) Diese Geschäftsordnung regelt auf der Grundlage und in Ergänzung der Landessatzung das Verfahren der Sitzungen des Landesvorstandes.

(2) Diese Geschäftsordnung gilt bis zur Konstituierung des folgenden Landesvorstandes. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Landesvorstandes mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder geändert werden.

§ 2 Vorstandssitzungen

(1) Der Landesvorstand tritt in der Regel mindestens einmal pro Monat zu einer Präsenz- oder Online-Sitzung (Videokonferenz) zusammen. In der Regel wird ein Sitzungsplan für ein halbes Jahr im Voraus beschlossen. Der Sitzungsplan wird im Internet veröffentlicht.

(2) Für die Sitzungen des Landesvorstandes gilt folgende Rahmen-Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
    - Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Tagesordnung.
    - Beschlusskontrolle
- Aktuelle politische Situation.
- Berichte
- Finanzen und Mitglieder
- Beschlussfassung von Anträgen
- Sonstiges

(3) Online-Sitzungen des Landesvorstandes werden auf eine Sitzungsdauer von zwei Stunden festgesetzt. Eine Verlängerung der Sitzung bedarf eines Antrages während der Sitzung und dessen Abstimmung.

§ 3 Einladung zu Vorstandssitzungen

(1) Unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung wird per Email zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung erfolgt in der Regel 7 Tage vor dem Termin. Als Einladung gilt auch ein Sitzungsplan, sofern dieser zuvor beschlossen wurde.

(2) Der Landesvorstand tagt grundsätzlich parteiöffentlich. Bei Personalentscheidungen oder internen Angelegenheiten des Landesvorstandes kann die Parteiöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht, eine (Klausur-)Sitzung zu beantragen. Diese findet statt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmt.

(4) Zu den Sitzungen des Landesvorstandes werden neben den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes auch die gemäß § 18 Abs. 2 der Landessatzung dem Landesvorstand als Mitglieder mit beratender Stimme

angehörenden Mitglieder des Präsidiums des Landesausschusses und eventuelle kooptierte Mitglieder eingeladen.

(5) Als ständige Gäste werden eingeladen:
   a. der/die Vorsitzende der Landesschiedskommission und Landesfinanzrevisionskommission
   b. Mitarbeiter*in mit geschäftsführender Funktion in Vertretung der Landesgeschäftsstelle
   c. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der parteinahen Stiftung RLS
   d. die Mitglieder des Bundestages aus Rheinland-Pfalz, Mitglieder des Landtages Rheinland-Pfalz und Mitglieder des Europaparlamentes aus Rheinland-Pfalz.
   e. die gewählten Sprecher*innen des FLINTA*-plenums

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Vorsitzenden schlagen in der Einladung die Punkte der Tagesordnung vor.

(2) Anträge müssen 3 Tage vor der Sitzung des Landesvorstandes bei den Mitgliedern des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsstelle elektronisch eingegangen sein. Sie sind dem Gegenstand nach zu bezeichnen und so zu fassen, dass über sie mit „Ja“„Nein“ oder „Enthaltung“ entschieden werden kann. Später eingegangene Anträge können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn kein Widerspruch während der Sitzung ergeht. Antragsteller werden über den Termin der Beratung ihres Antrags informiert.

(3) Beim Beschluss über die Tagesordnung können hierzu Anträge gestellt werden, die in der vorgeschlagenen Tagesordnung nicht enthalten sind.

(4) Ein Antrag kann im Verlauf der Sitzung nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landesvorstandes, so hat der Sitzungsleiter den Antrag zurückzuweisen.

(5) Anträge die negativ beschlossen wurden, können erst nach 6 Monaten erneut eingebracht werden. Ausnahmen können vom Landesvorstand mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

§ 5 Eröffnung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungsleitung übernehmen Mitglieder des Landesvorstandes. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen, sachdienlichen und zügigen Ablauf der Sitzung. Sie eröffnet zu jedem Tagesordnungspunkt die Debatte.

(2) Die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmt sich nach der entsprechend der zeitlichen Abfolge der Wortmeldungen zu führenden, quotierten Redeliste. Gäste haben Rederecht, sofern dies nicht entzogen wird. Bei der Beratung

eines Antrages ist dem/der Antragsteller*in zuerst das Wort zu erteilen.

(3) Rederecht hat nur, wem die Sitzungsleitung das Wort erteilt hat. Die Redezeit der Redner*innen kann auf Antrag durch Beschluss zu jedem Tagesordnungspunkt beschränkt werden.

(4) Die Sitzungsleitung kann jeden/jeder Redner*in bei offensichtlichen Abweichungen vom Beratungsgegenstand oder persönlichen Angriffen (Beleidigungen, Verunglimpfungen usw.) auf den Gegenstand der Beratung verweisen. Wird die Aufforderung vom/von der Redner*in nicht beachtet, kann ihm/ihr die Sitzungsleitung das Wort entziehen.

(5) Über Anträge auf "Schluss der Debatte", "Schluss der Redeliste" oder "Vertagung" ist abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller*in und mindestens zwei Redebeiträge gehört wurden. Dies gilt nicht, sofern der/die Antragsteller*in und die Vorstandsmitglieder auf ihr Rederecht bzw. die Aufnahme in die Redeliste verzichtet haben.

(6) Die Debatte ist beendet, wenn sich niemand zu Wort meldet, die Redeliste erschöpft ist oder ein Antrag auf "Schluss der Debatte" angenommen wurde. Danach erfolgt die Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand oder die Eröffnung der Debatte zum nächsten Tagesordnungspunkt.

(7) Die Sitzungsleitung kann Teilnehmer*innen, die den Ablauf der Sitzung erheblich stören, zur Ordnung rufen.

§ 7 Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden, außer im Falle von Wahlen, durch offene Abstimmungen gefasst.

(2) Abgestimmt wird ausschließlich über Anträge. Sind zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Lässt sich dies nicht feststellen, so ist die Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

(3) Über einen Antrag, der einem bereits gefassten Beschluss ganz oder teilweise entgegensteht, darf in dieser Sitzung nicht mehr abgestimmt werden. Steht eine Sache zur Beschlussfassung an, der kein Antrag zugrunde liegt, stellt die Sitzungsleitung einen sachdienlichen, positiv formulierten Antrag.

(4) Stellt ein Mitglied des Landesvorstandes den Antrag auf geheime Abstimmung, muss diesem Antrag stattgegeben werden. In einer Videokonferenz erfolgt die „geheime Abstimmung“ entweder über eine nachgelagerte digitale Abstimmung oder in der kommenden Präsenz-Sitzung des Landesvorstandes.

(5) Abstimmungen sollen in der Reihenfolge "Ja-Stimmen", "Nein-Stimmen" "Stimmenthaltungen", vorgenommen werden. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis ist von der Sitzungsleitung festzustellen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des mitgeteilten Abstimmungsergebnisses, kann die Wiederholung der Abstimmung beantragt werden. Die Abstimmung über diesen Antrag findet ohne Debatte statt. Das nunmehr festgestellte und mitgeteilte Ergebnis ist endgültig.

(7) Der Landesvorstand kann zwischen den Sitzungen per digitaler Abfrage Beschlüsse fassen, diese müssen dokumentiert und das

Ergebnis den Mitgliedern des Landesvorstandes nach der Abstimmung mitgeteilt werden.

(8) Telefonkonferenzen und Videokonferenzen werden in der Regel 2 Tage vorher per Email angekündigt. Auch hierüber wird ein Protokoll erstellt, dass den Mitgliedern per Mail übersandt wird. Dies gilt nicht für Telefonkonferenzen aus aktuellem politischem Anlass.

§ 8 Protokoll

(1) Über den Verlauf jeder Sitzung, Telefonkonferenz und digitaler Abstimmung wird ein Protokoll geführt.

(2) Das Protokoll hat den wesentlichen Verfahrensgang, insbesondere Angaben über:
   a. Beginn und Ende der Sitzung,
   b. Ort der Sitzung
   c. die Zahl der zu Beginn der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten,
   d. Beschlussanträge, über die abgestimmt wurde, sind mit Beschlussnummer und Thema, sowie dem Stimmergebnis wiederzugeben.

(3) Die Namen der Anwesenden werden in einer Anwesenheitsliste, die dem Protokoll beizufügen ist, aufgeführt.

(4) Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Sitzung des Landesvorstandes den Mitgliedern des Landesvorstandes elektronisch zuzustellen. Sofern innerhalb von 7 Tagen nach elektronischem Versand des Protokolls keine Änderungen angemerkt werden, gilt dieses als beschlossen / gebilligt.

(5) Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden in geeigneter Form online veröffentlicht.

§ 9 Presseerklärungen

(1) Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht namentlich gezeichnete persönliche Presseerklärungen abzugeben.

(2) Persönliche Presseerklärungen werden als Pressemitteilungen durch die/den Pressesprecher*in versandt, sofern innerhalb von 24h kein Veto durch eine*n der Vorsitzende*n ergeht oder beide Landesvorsitzenden der persönlichen Presseerklärung zustimmen.

§ 10 Auslegung und Inkrafttreten

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet die anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach ihrer Verabschiedung durch den Landesvorstand in Kraft.

Beschluss des Landesvorstands vom 14.10.2026